



Katholische Kirchgemeinde
Allerheiligen

Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlage
2. Geltungsbereich und Zweck
3. Grundentschädigung der Behördenmitglieder
 - a) Kirchenpflege
 - b) Rechnungsprüfungskommission (RPK)
 - c) Kommissionen
4. Sitzungsgelder
5. Spesen
6. Geschenke
7. Weiterbildung
8. Zusätzliche Aufgaben
9. Schlussbestimmungen

Anhang 1 – Aufteilung der Grundentschädigung für 1. Jahr der Periode 2022-26

1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 22 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 erlässt die Kirchgemeindeversammlung nachfolgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen, Übernahme von Weiterbildungskosten und Geschenke.

2. Geltungsbereich und Zweck

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen.

3. Grundentschädigung der Behördenmitglieder

a) Kirchenpflege

Der Kirchenpflege stehen CHF 35'000 als Grundentschädigung zur Verfügung. Die Verteilung unter ihren Mitgliedern soll sich am erwarteten Aufwand der einzelnen Mitglieder orientieren und wird jährlich durch die Kirchenpflege beschlossen. (Beispiel siehe Anhang 1 Schlüsselung für 2018)

b) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Mitglieder der RPK werden in der Summe mit einer Grundentschädigung von CHF 5000 vergütet. Auch hier soll die Aufteilung dem erwarteten Aufwand folgen und wird durch den Präsidenten bestimmt.

c) Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine Kommissionen.

Seite 1



Katholische Kirchgemeinde
Allerheiligen

4. Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen pro Sitzung CHF 150 ausgerichtet.

5. Spesen

Reisespesen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) oder bei Benützen des privaten Motorfahrzeuges gemäss den Vorgaben der Kantonalkirche entschädigt. Für Fahrten innerhalb des Stadtverbandgebietes werden keine Fahrspesen vergütet. Der Ersatz weiterer Spesen richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben der Kantonalkirche.

6. Geschenke

Den Behördenmitgliedern werden anlässlich bestimmter Ereignisse Geschenke im Gegenwert über die untenstehenden Beträge übergeben.

Thema	Betrag in CHF
Geburtstag	60
Runder Geburtstag	120
Abschiedsgeschenk (pro Amtsperiode)	200
Hochzeit	120
Geburt eines Kindes	120

7. Weiterbildung

Weiterbildungen der Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, bedürfen der Genehmigung der Kirchenpflege. Sie kann für die Weiterbildung eines Mitgliedes höchstens CHF 10'000 pro Jahr gutheissen.

8. Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

9. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2018 rückwirkend auf Beginn der Legislaturperiode 2018-22 in Kraft. Geschenkbeträge wurden durch die Kirchenpflege am 6. Dezember 2023 angepasst.

Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Beschlüsse aufgehoben.

Der Präsident der Kirchenpflege:
Martin Rechsteiner

Die Vizepräsidentin der Kirchenpflege
Sabina Lilljeqvist

Zürich, 28.08.18

Seite 2



Katholische Kirchgemeinde
Allerheiligen

Anhang 1 – Aufteilung der Grundentschädigung für 1. Jahr der Periode 2022-26

Amt	%	Grundentschädigung (in CHF)
Präsident	20.0	7'000
Personelles	0	0
Gutsverwaltung	30.0	10'500
Aktuar	17.5	6'125
Archiv	0	0
Bauliches	20.0	7'000
Veranstaltungen	12.5	4'375
Total	100.0	35'000